

Hauptsatzung der Gemeinde Mainhausen

wa-sch 001

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I.S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I.S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen am 09.02.2010 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 08.07.2009 beschlossen:

§ 1 Vorsitzender der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt für den Vorsitzenden drei Stellvertreter.

§ 1 a Größe der Gemeindevertretung

Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird ab der Wahlperiode, beginnend ab dem 01.04.2011, auf 27 festgelegt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
 - b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 - c) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von Euro 15.000,--
 - d) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von Euro 7.500,--
 - e) die Entscheidung über Verpachtung und Vermietung, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von Euro 7.500,-- voraussichtlich nicht übersteigt, sowie die Entscheidung über die Verpachtung der Bürgerhäuser

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt

§ 3 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger/innen, die als Gemeindevertreter/innen, Ehrenbeamt/e/innen oder hauptamtliche Wahlbeamt/e/innen insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Gemeindevertreter/innen	=	Gemeindeälteste/r
Beigeordnete	=	Ehrenbeigeordnete/r
Bürgermeister/innen	=	Ehrenbürgermeister/in
sonstige Ehrenbeamt/e/innen	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-,

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (2a) Neben dem Ehrenbürgerrecht (§ 4 Abs. 1) und Ehrenbezeichnungen (§ 4 Abs. 2) wird zur öffentlichen Anerkennung durch die Gemeinde Mainhausen noch folgende Ehrung verliehen:

Bürgerbrief

Der Bürgerbrief wird für besondere Verdienste um das Wohl oder Ansehen der Gemeinde Mainhausen verliehen. Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung. Der Bürgerbrief ist in feierlicher Form zu verleihen.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sind in feierlicher Form zu verleihen.
Den Geehrten ist eine Urkunde auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Die Einzelheiten werden in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in der Offenbach-Post öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6 HGO durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
 1. Ortsteil Zellhausen, Rheinstr. 3,
 2. Ortsteil Mainflingen, Humboldtstr. 46-48

Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten nach § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I.S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie, abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Mainhausen, Ortsteil Zellhausen, Rheinstr. 3 und im Ortsteil Mainflingen, Humboldtstr. 46-48 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rechtsverbindlich in Kraft.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 6 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 08.07.2009 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 01.07.2005 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mainhausen, den 08.07.2009

Gemeindevorstand
der
Gemeinde Mainhausen

D i s s e r
Bürgermeisterin